



Inhalt	Seite
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung f. d. Bezirksausschüsse d. Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) v. 2. Juni 2009</i>	169
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung über d. Erhebung v. Verwaltungskosten f. Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis d. Landeshauptstadt München (Kostensatzung) v. 2. Juni 2009</i>	170
<i>Bekanntmachung d. Satzung z. Änderung d. Satzung über d. Mieterbeirat d. Landeshauptstadt München v. 2. Juni 2009</i>	171
<i>Bekanntmachung Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) Strecke 5540 München Hbf – Gauting, Bahn-km 7,12 – Bahn-km 7,54 (Bf München-Pasing) Errichtung eines Terminalbauwerkes inklusive Anpassungsmaßnahmen an angrenzenden baulichen Anlage mit d. hierfür erforderlichen Provisorien</i>	173
<i>Vollzug d. Wassergesetze u. d. BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Bay VwVfG</i>	174
<i>Geförderter Wohnungsbau Ausschreibung v. Wohnbauflächen Kommunales Wohnungsbauförderungsprogramm d. Landeshauptstadt München</i>	174
<i>Verlust v. Dienstaussweisen</i>	174
<i>Bekanntmachung über d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1947 d. Landeshauptstadt München Moosacher Str. (nördl.), Bahngleisbogen München-Feldmochng-München-Milbertshofen (östl.), Schnittgablerstr. (südl.), Lerchenauer Str. (westl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 1688 a) v. 16. Juni 2009</i>	175
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	175

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Bezirksausschüsse (Bezirksausschuss-Satzung) vom 10. Dezember 2004 (MüABl. S. 553, ber. MüABl. 2005 S. 12), zuletzt geändert durch die Satzung vom 12. Dezember 2007 (MüABl. S. 417), wird wie folgt geändert:

- § 5 wird wie folgt geändert:
 - In S. 2 wird „Abs. 4“ durch „Abs. 3“ ersetzt.
 - In S. 6 wird „Abs. 2 bis 4“ durch „Abs. 1“ ersetzt.
 - In S. 7 wird „Abs. 2“ durch „Abs. 1“ ersetzt.
- In § 6 S. 2 wird „Abs. 5“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
- In § 8 Abs. 4 Satz 1 wird „Abs.4“ durch „Abs. 3“ ersetzt.
- § 19 wird wie folgt geändert:
 - In Abs. 3 S. 1 wird „Abs. 4“ durch „Abs. 1“ ersetzt.
 - In Abs. 3 S. 2 wird „Abs. 2“ durch „Abs. 1“ ersetzt.
- In § 21 wird „drei“ durch „zwei“ ersetzt.
- § 25 Abs. 2 S. 3 erhält folgende Fassung:

„Die namentliche Benennung der Mitglieder und der Stellvertretungen obliegt den jeweiligen Münchner Vertretungen dieser Parteien und Wählergruppen.“
- Ziffer 7.3 des Kataloges der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) wird wie folgt geändert:
 - „Art. 93 BayBO“ wird durch „Art. 73 BayBO“ ersetzt.
 - „Art. 70 BayBO“ wird durch „Art. 58 BayBO“ ersetzt.
- Ziffer 8.3 des Kataloges der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse (Kommunalreferat) erhält folgende Fassung:

„8.3 Festlegung, ob und gegebenenfalls an welchen benannten öffentlichen Straßen und Plätzen, vorbehaltlich entsprechender Finanzmittel, Erläuterungsschilder zu den Straßennamen angebracht werden E“
- Die Ziffern 14., 14.1 und 24 des Kataloges der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse (Baureferat) werden aufgehoben.
- Im Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse (Kreisverwaltungsreferat) werden drei neue Ziffern eingefügt:

„21. Genehmigung der Aufstellung von neuen Verkaufseinrichtungen auf öffentlichem Verkehrsgrund (Art und Lage) E“

„21.1 Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für Waren- auslagen auf öffentlichem Grund gemäß § 12 der Sondernutzungsrichtlinien A“

Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 2. Juni 2009

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23, 60 Abs. 2 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

- „22. Genehmigung von Sammelhinweisanlagen auf öffentlichem Straßengrund nach Art.18 BayStrWG A“
- gesetz und Genehmigung von Film-, Fernseh- und Videoaufnahmen) auf öffentlichem Verkehrsgrund und Grünanlagen A“
11. Der Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse (Kreisverwaltungsreferat) wird wie folgt geändert:
 - Die bisherige Ziffer 21 wird Ziffer 23.
 - Die bisherige Ziffer 22 wird Ziffer 24.
 - Die bisherige Ziffer 23 wird Ziffer 25.
- § 2
 Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
12. Die Ziffer 20 des Katalogs der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse (Kreisverwaltungsreferat) erhält folgende Fassung:
 Der Stadtrat hat die Satzung am 20. Mai 2009 beschlossen.
- „20. Genehmigung von Veranstaltungen jeglicher Art (ausgenommen Veranstaltungen nach dem Versammlungs- München, 2. Juni 2009 i.V. Hep Monatzeder 3. Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) vom 2. Juni 2009

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 951), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage (kommunales Kostenverzeichnis) zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung vom 24. Juni 1971 - MüABl. S. 91), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Januar 2009 (MüABl. S. 7), wird wie folgt geändert.

Die Tarifgruppe 72 erhält folgende neue Fassung:

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
72		Einrichtungen der Lebensmittelversorgung und Marktwesen	
721		Markthallen München (MHM) gemäß § 1 Markthallen-Satzung (MHS) (Betriebssteil Großmarkthalle mit Betriebsgelände Großmarkthalle, ständige Lebensmittelmärkte und Betriebssteil Schlachthof mit Betriebsgelände Schlacht- und Viehhof)	
	7210	Erteilung der Zuweisung zur Benutzung von Verkaufsständen, Räumen, Lagerflächen, Kellern, sonstige Anlagen oder Grundstücksflächen (Objekte) - (§ 4 Abs. 1 MHS)	$\frac{1}{12}$ - $\frac{12}{12}$ der jeweiligen Jahresbenutzungsgebühr; für Objekte auf dem Betriebsgelände höchstens 25.000 Euro; für Objekte auf den Lebensmittelmärkten höchstens 10.000 Euro
	7211	Erteilung der Zuweisung zur zeitlich beschränkten Benutzung (für höchstens sechs Monate) von Objekten der Tarif-Nr. 7210; ausgenommen von der Gebührenerhebung sind die Zuweisungen für jeweils einen Tag gegen Tagesgebühr gemäß Anlage 1 Buchst. B des Gebührenverzeichnisses für die Benutzung der Markthallen München - Betriebsgelände Großmarkthalle und Schlachthof	5 - 250 Euro
	7212	Umschreibung der Zuweisung (§ 4 Abs. 6 MHS)	wie Tarif-Nr. 7210
	7213	Widerruf der Zuweisung (§ 5 Abs. 3 und 4 MHS)	5 - 250 Euro
	7214	Erteilung der Zulassung (§ 18 Abs. 1 MHS)	$\frac{1}{12}$ - $\frac{12}{12}$ der jeweiligen Jahresbenutzungsgebühr; sofern keine Jahresgebühr zugrunde gelegt werden kann 100 - 10.000 Euro

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
	7215	Verlängerung bzw. Umschreibung der in Tarif-Nr. 7214 genannten Zulassungen (§ 18 i. V. m. § 4 Abs. 6 MHS)	wie Tarif-Nr. 7214
	7216	Nachträgliche Änderung der Art, des Umfangs und des Inhalts der gewerblichen Betätigung oder des Warensortiments (§ 4 Abs. 5 MHS)	5 - 1.000 Euro
	7217	Ausschluss (§ 16 MHS)	25 - 500 Euro
	7218	Anordnung für den Einzelfall und Weisungen im Vollzug der Satzung (§ 2 Abs. 2 MHS)	5 - 500 Euro
	7219	Erteilung eines Tageseinfahrtscheines für das Betriebsgelände Großmarkthalle (§ 19 MHS)	5 Euro
	7220	Erteilung eines Kundenausweises für das Betriebsgelände Großmarkthalle (§ 19 MHS)	10 - 20 Euro / Jahr
	7221	Erteilung einer Einfahrtberechtigung für das Nordtor des Betriebsgeländes Großmarkthalle mittels Magnetkarte für hallenansässige Firmen mit gemieteten Parkplatz	10 - 25 Euro / Jahr
	7222	Zulassung von Fahrzeugen einschließlich Gabelstapler, Elektrokarren, Radlader (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 MHS)	20 - 40 Euro
	7223	Umschreibung von Fahrzeugen nach Tarif-Nr. 7222	10 - 25 Euro
	7224	Genehmigung von Veranstaltungen auf dem Satzungsgebiet der Betriebsteile Großmarkthalle und Schlachthof sowie auf den Satzungsgebieten der ständigen Lebensmittelmärkte (§ 9 MHS)	0 - 10.000 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 20. Mai 2009 beschlossen.

München, 2. Juni 2009

i.V. Hep Monatzeder
3. Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über den Mieterbeirat der Landeshauptstadt München vom 2. Juni 2009

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 i. V. m. Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796. BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über den Mieterbeirat der Landeshauptstadt München vom 11.02.1992 (MüABl. S. 41), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2000 (MüABl. S. 527), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und Gewerberäumen“ gestrichen.

- b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Mieter“ durch die Worte „Mieterinnen und Mieter“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 werden die Worte „und ehrenamtlich“ angefügt.
- d) In Abs. 3 Satz 1 werden das Wort „hauptamtliche“ gestrichen und die Worte „Wohn- und/oder Geschäftsräumen“ durch „Wohnräumen“ ersetzt.
- e) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Rechtsberatung führt der Mieterbeirat nicht durch“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Empfehlungen“ die Worte „des Mieterbeirats“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 werden die Worte „der/die Antragsteller/in“ durch die Worte „der Mieterbeirat“ ersetzt.

- c) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Empfehlungen“ die Worte „des Mieterbeirats“ eingefügt.
- d) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „an die Repräsentanten der in § 4 Abs. 2 genannten Gruppierungen“ gestrichen.
- e) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
- f) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Zu den Sitzungen der Ausschüsse und der Vollversammlung des Stadtrats sowie der Sitzungen der Bezirksausschüsse, die einschlägige Angelegenheiten behandeln, wird auf Antrag die bzw. der Vorsitzende oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person des Mieterbeirates nach entsprechender Beschlussfassung hinzugezogen.“
- g) Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben.
- h) In Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „insbesondere“ die Worte „vom Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration und“ eingefügt.
- i) Nach Abs. 5 wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:
„Hinsichtlich einer Haftungsfreistellung ehrenamtlich Tätiger gilt Art. 20 Abs. 4 Satz 3 Gemeindeordnung entsprechend“.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Soweit eine Entscheidung innerhalb von drei Monaten nicht herbeigeführt werden konnte, ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller über den Verfahrensstand zu unterrichten.“
- b) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Soweit dem Antrag bereits entsprochen wurde, ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ebenfalls davon in Kenntnis zu setzen.“
- c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Bei der Behandlung der Anträge und Anliegen nach Abs. 1 wird auf Antrag eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Antragstellerin bzw. des Antragstellers durch Beschluss zugezogen. Sie bzw. er erhält das Wort nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Mieterbeirates.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der Mieterbeirat setzt sich aus bis zu 25 stimmberechtigten und 2 beratenden Mitgliedern zusammen. Die Amtszeit der stimmberechtigten und der beratenden Mitglieder beträgt drei Jahre.“
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Jeder Bezirksausschuss hat das Recht, eine in Mieterfragen engagierte Person als stimmberechtigtes Mitglied vorzuschlagen. Der Stadtrat entscheidet über die Berufung in das Mieterbeiratsgremium.
- Die stimmberechtigten Mitglieder des Mieterbeirates müssen mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Stadtbezirk gemeldet sein. Bei Verlegung des Wohnsitzes aus dem Stadtbezirk erlischt die Mitgliedschaft.
- Die auf Vorschlag der Bezirksausschüsse berufenen Mitglieder des Mieterbeirates sind verpflichtet, ihren jeweiligen Bezirksausschüssen vierteljährlich Bericht zu erstatten.“
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Der Mieterverein München e.V. und der Verein Mieter helfen Mietern, Münchner Mieterverein e.V. werden jeweils durch ein beratendes Mitglied vertreten.“
- d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Jede Fraktion oder Gruppierung im Stadtrat der Landeshauptstadt München entsendet zu den Sitzungen des Mieterbeirats eine Vertreterin bzw. einen Vertreter ohne Stimmberechtigung, die bzw. der auch während der laufenden Sitzungsperiode des Stadtrats vertreten werden kann.“
- e) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„Ehrenamtliche Stadträte der Landeshauptstadt München, Abgeordnete des Bayerischen Landtags sowie Abgeordnete des Deutschen Bundestages können dem Mieterbeirat als Mitglieder nicht angehören.“
- f) Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Vorschlag von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder zum Ende eines Kalendermonats durch den Stadtrat abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn ein Mitglied seine Pflichten gröblich verletzt und insbesondere nicht mehr zu einer konstruktiven Zusammenarbeit bereit ist oder den Geschäftsgang und den Aufgabenvollzug nachhaltig behindert.“
- g) Abs. 7 erhält folgende Fassung:
„Die Mitglieder des Mieterbeirates können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden zum Ende eines Kalendermonats niederlegen.“
- h) Folgender Abs. 8 wird eingefügt:
„Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitglieds kann auf Vorschlag des jeweiligen Bezirksausschusses durch den Stadtrat ein neues Mitglied bis zum Ende der Amtszeit berufen werden.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Vorsitz“ durch das Wort „Vorstand“ ersetzt.
- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der Mieterbeirat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorstand, bestehend aus der bzw. dem Vorsitzenden, der ersten Stellvertretung und der zweiten Stellvertretung.“
- c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Sonderzeichen „/“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- d) In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Im Falle der Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden nimmt die erste Stellvertretung die Vertretung wahr. Ist auch diese verhindert, nimmt die zweite Stellvertretung die Vertretung wahr.“
- e) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird. Der Beschluss der Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen stimmberechtigten Mitglieder.“

Für die Niederlegung von Vorstandsämtern gilt Art. 19 Abs. 1 Gemeindeordnung entsprechend. Ob ein wichtiger Grund im Sinne von Art. 19 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt, entscheidet der Mieterbeirat.“

- f) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:
„Ist die rechtzeitige Durchführung der Neuwahl des Vorstandes nicht möglich, kann der bisherige Vorstand nach dem Ablauf der Amtszeit bei Vorliegen wichtiger Gründe für eine Übergangszeit von bis zu 12 Monaten die Geschäfte des Mieterbeirates kommissarisch bis zur Neuwahl weiterführen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird der zweite Halbsatz nach dem Wort „Geschäftsordnung“ aufgehoben.
b) In Abs. 3 werden vor den Worten „Mitglieder“ die Worte „stimmberechtigt“ eingefügt.
c) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Abstimmenden“ durch die Worte „stimmberechtigten Mitglieder“ ersetzt.
d) In Abs. 4 Satz 5 werden die Worte „das Sozialreferat - Wohnungs- und Flüchtlingsamt“ durch die Worte „eine Bürokräft des Mieterbeirates erstellt und versandt“ ersetzt.
e) In Abs. 4 Satz 6 werden die Worte „von/vom (der)“ durch die Worte „von der bzw. dem“ ersetzt.
f) In Abs. 4 Satz 6 werden die Worte „Wohnungs- und Flüchtlingsamt“ durch die Worte „Amt für Wohnen und Migration“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Sonderzeichen „/“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
b) In Abs. 1 wird die Zahl „€ 5.100,00“ durch die Zahl „8.000,00 €“ ersetzt.
c) In Abs. 2 wird am Ende folgender neuer Spiegelstrich eingefügt:
„- Für die Teilnahme an den jährlich öffentlich stattfindenden vier Vollversammlungen des Mieterbeirates erhält jedes anwesende Mitglied pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 26,00 €. Die bzw. der Vorsitzende erhält den doppelten Betrag.“
d) Folgender neuer Abs. 3 wird eingefügt:
„Vom Amt für Wohnen und Migration werden für die gemäß Abs. 1 zu erstattenden Sachkosten nach Bedarf Teilbeträge auf das Konto des Mieterbeirates überwiesen. Sobald die jeweiligen Mittel aufgebraucht sind und der Mieterbeirat hierfür an Hand von Belegen Rechnung gelegt hat, werden nach Prüfung dieser Unterlagen weitere festzulegende Teilbeträge überwiesen. Die abschließende Rechnungslegung durch die bzw. den Mieterbeiratsvorsitzende(n) für die Ausgaben des vorausgegangenen Haushaltsjahres erfolgt gegenüber dem Sozialreferat - Amt für Wohnen und Migration - bis spätestens zum 31. Januar des darauf folgenden Jahres.“

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

- e) In Abs. 4 werden die Zahlen „€ 255,00“ durch die Zahlen „300,00 €“ ersetzt.

- f) In Abs. 4 werden die Sonderzeichen „/“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 20. Mai 2009 beschlossen.

München, 2. Juni 2009

i.V. Hep Monatzeder
3. Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

Strecke 5540 München Hbf – Gauting, Bahn-km 7,12 – Bahn-km 7,54 (Bf München-Pasing) Errichtung eines Terminalbauwerkes inklusive Anpassungsmaßnahmen an angrenzenden baulichen Anlage mit den hierfür erforderlichen Provisorien

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 29.05.2009 Az.: 61120-611 pph/012-2300#001 liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit **vom 23.06.2009 bis 06.07.2009** in der

Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b (Hochhaus), 80331 München
Erdgeschoss Auslegungsraum 071
(barrierefreier Zugang an der Ostseite des Gebäudes auf Blumenstraße 28 a)

während der Dienststunden
Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

München, 5. Juni 2009

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes Grundwasserabsenkung in der Gemeinde Dornach

Bekanntmachung nach Art 83 Abs. 2 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Bay VwVfG

Mit Bescheid vom 15.05.2009, Az. 9.2-4819/Ba, hat das Landratsamt München der Gemeinde Aschheim die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, auf den Grundstücken der Gemeinde Aschheim Fl. Nrn. 157, 139/3, 143/1 und 144, Gemarkung Dornach, zur Grundwasserabsenkung im Ortsteil Dornach bei Grundwasserspitzen Grundwasser abzuleiten und auf den Grundstücken Fl. Nrn. 332/36, 332/37 333/4 und 333/5, Gemarkung und Gemeinde Aschheim, in den Landschaftssee III einzuleiten.

Eine Ausfertigung des Bescheides sowie die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 22.06.2009 bis zum 06.07.2009 im Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU-UW 23, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Zimmer 2031) zur Einsichtnahme aus und können jeweils während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Mittwoch von 09.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Donnerstag von 09.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 09.30 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden. Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 089/233-47574) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Auf die dem Bescheid anhängende Rechtsbehelfsbelehrung wird hier eigens hingewiesen.

Diese lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht (Bayerstr. 30, 80335 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

München, 27. Mai 2009
Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-UW 23

**Geförderter Wohnungsbau
Ausschreibung von Wohnbauflächen
Kommunales Wohnungsbauförderungsprogramm
der Landeshauptstadt München**

Im Rahmen des kommunalen Wohnungsbauprogramms (KomPro) schreibt die Landeshauptstadt München für die Bebauung mehrere Grundstücke innerhalb des Stadtgebietes an Bauträger aus:

- Denningerstraße, Flst. 440, Gemarkung Daglfing, 1.705 m²
- Ligsalzstraße, Flst. 7822/9, Gemarkung München, 480 m²
- Paosostraße, Flst. 2074/2, 2074/3, Gemarkung Pasing, 2.095 m²

- Truderingerstr. 158, Flst. 350/2, Gemarkung Berg am Laim, 1.623 m²
- Truderingerstr. 321-325, Teilfläche aus Flst. 239, Gemarkung Trudering

Alle ausgeschriebenen Grundstücke werden für den kommunal geförderten Mietwohnungsbau verkauft mit einer reinen Objektförderung analog dem 1. Förderweg. Der Grundstückspreis liegt bei 150 €/qm Geschossfläche zuzüglich der tatsächlich anfallenden Erschließungskosten.

Die Exposés der Grundstücke, die Vergabebedingungen sowie weitere Informationen zum Programm erhalten Sie unter <http://www.muenchen.de/soz/aktuelles>, alternativ unter <http://www.muenchen.de/Rathaus/soz/wohnenmigration/kompro/100518/index.html> oder auf Ihre Faxanfrage: 089-233-40447.

Sollten Sie am Erwerb einer Grundstücksfläche für die Realisierung eines Wohnungsbauprojektes interessiert sein, so teilen Sie uns dies bitte schriftlich in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift „Vertraulich“ mit **bis spätestens am 24. 07. 2009, 13.00 Uhr**.

München, 4. Juni 2009

Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Steuerungsunterstützung

Verlust von Dienstaussweisen

Der Dienstaussweis Nr.03 / 8 / 321, ausgestellt am 12. 09. 2002 für Herrn Eberhard Kapala, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 3. Juni 2009

Referat für Gesundheit und Umwelt
Städtische Bestattung

Der Dienstaussweis Nr.05/1-2658, ausgestellt am 08. 05. 1995 für Herrn Hauptbrandmeister Gerd Fischer, ist abhanden gekommen.

Die Ausweise werden für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 3. Juni 2009

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung IV
Branddirektion
Zentrale Angelegenheiten
Personalbetreuung
KVR-IV/BD-ZA 41

Bekanntmachung

über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1947 der Landeshauptstadt München Moosacher Straße (nördlich), Bahngleisbogen München-Feldmoching - München-Milbertshofen (östlich), Schittgablerstraße (südlich), Lerchenauer Straße (westlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1688 a) vom 16. Juni 2009

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 11.02.2009 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1947 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 16. Juni 2009

Christian Ude
Oberbürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Kollmer, Norbert: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Kommentar für Sicherheitsfachkräfte, Betriebsärzte, Personalvertretungen und Arbeitsschutzjuristen. - 3. Aufl. - München: Beck, 2009. XX, 536 S. ISBN 978-3-406-58384-1; € 68.-

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert an der Schnittstelle zwischen Technik und Recht alle arbeitsstättenbezogenen Aspekte von Sicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb, u.a.: Ausgestaltung und Ausstattung von Arbeitsräumen, Barrierefreiheit, Nichtrauchererschutz, Mitbestimmung des Betriebsrats und der behördliche Vollzug.

Die Neuauflage berücksichtigt die VO zur Rechtsvereinfachung und Stärkung der arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18.12.2008 und die neuen Regeln für Arbeitsstätten. Außerdem eingearbeitet ist das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens mit der Neuregelung betrieblicher Rauchverbote unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung des BVerfG.

Schaubilder, Grafiken, Checklisten sowie die praxisgerecht aufbereitete Rechtsprechung runden die Kommentierung ab.

Grundgesetz. Hrsg. von Helge Sodan. - München: Beck, 2009. XXV, 760 S. (Beck'scher Kompakt-Kommentar) ISBN 978-3-406-58070-3; € 29.-

Der neue Kommentar zum Grundgesetz ist bewusst knapp gehalten und konzentriert sich auf das Wesentliche. Die Erläuterungen orientieren sich an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Die Grundzüge der Allgemeinen Grundrechtslehre werden dargestellt. Die wichtigsten Kernbereiche des Grundgesetzes wie die Grundrechte, die Verfassungsprinzipien, die Gesetzgebungskompetenzen und die Finanzverfassung werden vertieft behandelt.

Bundesversorgungsgesetz, Soziales Entschädigungsrecht und Sozialgesetzbücher. Kommentar und Gesetzessammlung. Begründet von Kurt Rohr und Horst Sträßer. Fortgeführt von Dirk Dahm. - 88. Erg.-Liefg. - Stand: Januar 2009. - Sankt Augustin: Asgard Verl. Hippe, 2009. - Loseblattausg. in 3 Ordnern. ISBN 978-3-537-53299-2; € 240.-

Das Werk enthält die wesentlichen Gesetze und Rechtsverordnungen des Sozialen Entschädigungsrechts und die für dieses Rechtsgebiet maßgeblichen Gesetzbücher:

- Allgemeiner Teil (SGB I)
- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) mit Erläuterungen
- Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X)
- Sozialhilfe (SGB XII) mit Erläuterungen.

Der erste und zweite Band der Loseblattausgabe umfasst eine ausführliche Kommentierung des Bundesversorgungsgesetzes. Im dritten Ordner findet der Leser weitere zehn Gesetze des Sozialen Entschädigungsrechts sowie einschlägige Rechtsverordnungen und Sozialgesetzbücher.

Mit der 88. Lieferung werden die Kommentierungen §§ 10, 11a, 12–16a, 18, 18a, 22, 25, 25a, 25f, 26e, 27a, 27d, 30, 35, 40a, 40b, 48, 64a, 65, 81a, 89 BVG aktualisiert. Zudem werden die Gesetze im dritten Ordner auf den aktuellen Stand gebracht. Der Kommentar wendet sich an Prozessbevollmächtigte, Kriegsoffer- und Gewaltopferorganisationen, an Gerichte und Versorgungsverwaltungen sowie Sozialversicherungsträger.

Kraßer, Rudolf: Patentrecht. Ein Lehr- und Handbuch zum deutschen Patent- und Gebrauchsmusterrecht, Europäischen und Internationalen Patentrecht. - 6., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2009. XXIX, 979 S. ISBN 978-3-406-55505-3; € 98.-

Das Lehr- und Handbuch informiert über das System des internationalen, europäischen und deutschen Patentrechts. Das Werk legt besonderen Wert auf die praktische Anwendbarkeit im Rechtsalltag. Zudem gibt der Band prägnant den Meinungsstand in Judikatur und Literatur wieder. Der Autor versteht es, die für das Patentrecht oft so wichtigen technischen Zusammenhänge anschaulich darzustellen. Eingegangen wird auch auf das Gebrauchsmusterrecht mit seiner einfacheren Schutzanmeldung.

Die Neuauflage berücksichtigt u.a.:

- das Gesetz zur Änderung des patentrechtlichen Einspruchsverfahrens
- das Gesetz zur Umsetzung der Akte vom 29. November 2000 zur Revision des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente
- die revidierte Fassung des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ 2000)
- das Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums ("Durchsetzungsgesetz")
- die Entwicklung der Diskussion um die Patentierbarkeit biotechnologischer Erfindungen und den sog. absoluten Stoffschutz und die entsprechenden neuen, den europarechtlichen Vorgaben nicht immer entsprechenden Regelungen im PatG und der Biomaterial-HinterlegungsVO.

Arbeitshandbuch für Aufsichtsratsmitglieder. Hrg. von Johannes Semler und Kersten von Schenck. - 3. Aufl. - München: Vahlen, 2009. XXXVII, 985 S. ISBN 978-3-8006-3442-2; € 128.-

Das Handbuch bringt eine umfassende Darstellung der Aufgaben des Aufsichtsrats und der Rechte und Pflichten seiner Mitglieder. Zudem möchten die Autoren Kenntnisse für eine sorgfältige Amtsführung vermitteln.

Neben der neuen Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt die Neuauflage aktuelle Regelungen mit aktienrechtlicher Bedeutung.

Die Corporate Governance hat einen neuen Anpassungsprozess durchlaufen und der Gesetzgeber hat das Regelwerk, dem der Aufsichtsrat und dessen Mitglieder unterworfen sind, verfeinert.

In den Anlagen ist neben Mustern zu den einzelnen Thematiken der Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6.6.2008 abgedruckt. Ein detailliertes Inhaltsverzeichnis und ein ausführliches Sachregister erschließen das Handbuch.

Ertl, Nikolaus und Horst Marburger: Früher in Rente. So stellen Sie Ihren Antrag richtig. Alle rechtlichen Hürden sicher meistern. - 14., aktualisierte Aufl. - Regensburg: Walhalla, 2009. 152 S. (Walhalla Rechtshilfe) ISBN 978-3-8029-3605-0; € 9,95.

Die beiden fachkundigen Autoren erklären in verständlicher Form die gesundheitlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Die Verfasser zeigen, wie ein Rentenantrag richtig zu stellen ist, wie der Antragsteller sich auf den Gutachtertermin und die notwendigen medizinischen Untersuchungen vorbereiten kann. Der Ratgeber informiert auch über die Möglichkeiten, gegen Bescheide der Rentenversicherungsträger Einspruch zu erheben.

Praxistipps, Hilfen für das Zusammenstellen von Unterlagen und Adressen von Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger unterstützen den Ratsuchenden.